

BEKANNTGABE

des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §9 Abs. 3 Nr.2 i.V.m. § 7 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 9.3.3 und 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP zur wesentlichen Änderung der Gesamtanlage der Firma Diversey Germany Production oHG, Morschheimer Str. 12, 67292 Kirchheimbolanden

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis gibt als Untere Immissionsschutzbehörde bekannt, dass die Firma Diversey Germany Production oHG, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für verschiedene Änderungen an der Gesamtanlage beantragt hat. Folgende Maßnahmen sind Gegenstand des Antrages:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage (ITEC 3) mit Zwischenlagertank (BF14)
- Außerbetriebnahme der vorhandenen Abfüllanlage M3
- Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.3.2 (> 10t aber < 200 t)
- Rahmengenemigung (Vielstoffanlagen gemäß § 6 BImSchG) für den Bereich der Gebindeläger
- Errichtung und Betrieb neuer Lagerbereich Fertigwaren Ladestraße Nord.
- Umnutzung des bereits vorhandenen Lagertanks BR20 zur Lagerung von Salpetersäure (Konzentration ≤ 60%)
- Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks BR23 für die Lagerung von Salpetersäure (Konzentration ≤ 60%)
- Stilllegung der vorhandenen Salpetersäurelagertanks (Konzentration ≤ 60%) BR06 und BR14

Das geplante Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs.1 Nr.2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV i.V.m. den Ziffern 9.3.2 und 4.2, der 4.BImSchV im **vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG** genehmigungsbedürftig.

Die geplanten Änderungen an der Anlage gemäß Ziffer 4.2 des Anhangs zur 4. BImSchV fallen unter den Anwendungsbereich des UVP und bedürfen gem. § 9 Abs.3 Nr.2 i.V.m. § 7 Abs.1 UVP in Verbindung mit Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Die Lagerung von Stoffen gemäß Ziffer 9.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV (Stoffe gemäß der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) mit einer Lagermenge < 10 t aber < 200 t) fällt ebenfalls gem. §9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs.2 UVP in Verbindung mit Nr. 9.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVP unter den Anwendungsbereich des UVP und bedarf einer **standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**.

Für die geplanten Änderungen im Rahmen dieses BImSchG-Antrages wurden für die Gesamtmaßnahme Unterlagen für eine **allgemeine Vorprüfung** vorgelegt und geprüft.

Die Prüfung der Unterlagen hat folgendes ergeben:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Maßnahmen, die der Modernisierung bzw. Erneuerung vorhandener Anlagen und der Erweiterung der Lagerkapazitäten dienen.

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages beschriebenen Einzelmaßnahmen betreffen ausschließlich das vorhandene Betriebsgelände und die bestehenden Betriebsgebäude. Zusätzliche Flächenversiegelungen finden nicht statt.

Außerdem hat der Antragsgegenstand keine Auswirkungen auf Gestaltung oder Nutzung von Natur, Landschaft und Boden.

Erhebliche Emissionen wie Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe oder Erschütterungen gehen von der Anlage nicht aus. Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und damit verbundenen erheblichen Nachteilen ist somit ausreichend gewährleistet.

Der Betrieb der Firma Diversey in Kirchheimbolanden unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Mögliche Auswirkungen wurden im Rahmen der Genehmigungsplanung betrachtet und führen nicht zu relevanten Auswirkungen außerhalb dieses Betriebsbereichs. Auf die in der Umgebung befindlichen Schutzgebiete, die sich keine Auswirkungen durch den Eintrag von eutrophierenden Luftschadstoffen oder anderen Schadstoffen zu erwarten.

Hinsichtlich der Merkmale- und Standortprüfung sowie der Prüfung der Nutzungs- und Schutzkriterien wird auf die Ausführungen der Sachverständigen nach §29b BImSchG, Dipl.-Ing. (FH) Claudia Schumacher und Dipl.-Ing. Harald Jäger (Anhang 15.6 „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG“ zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag) verwiesen.

Deren in sich schlüssige und nicht zu beanstandende Prüfung bezüglich der Merkmale möglicher Auswirkungen zeigt, dass das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter hat.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass von dem Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde somit festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Kirchheimbolanden, 03.02.2025
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Gez.
(Rainer Guth)
Landrat